

Vogt Basil: Wenn die Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, dann können wir es ruhig beschliessen.

Präsident: Ich würde es für eine ruhigere Bereinigung halten, wenn es von hier aus genehmigt werden kann. Es ist für die Vorsteher keine angenehme Sache, die Sache noch einmal zur Sprache zu bringen. Die Meinung war ja, dass es für 1937 schon gemacht werden sollte. Es ist der Antrag ergangen, dass ~~XXXXX~~ die Wirkung erst für 1938 Geltung haben soll. Stimmen wir ab:

1. Wer dafür ist, dass das Gesetz dahin abgeändert werde, dass die Rückerstreckung für 1937 aufgelassen würde, soll dies durch Handerheben kundtun. Dafür stimmen die Abg. Dr. Schädler und Vogt Bas.

2. Wer dafür ist, dass es den Gemeinden überlassen bleiben soll, die Gehalte für 1937 nach Belieben auszubezahlen, der tue dies kund durch Handerheben. Dafür stimmt Abg. Basil Vogt.

3. Wer dafür ist, dass das Gesetz in der Vorgelegten Form angenommen werde, wolle dies mit Handerheben kundtun. Dafür sind 5 Stimmen.

Präsident: Wir haben aus dem besonderen Grunde, dass die anwesenden Vorsteher nicht gestimmt haben, das absolute Mehr nicht aufgebracht und ich möchte ersuchen, dass die Herren Vorsteher ~~ja~~ stimmen. Es ist eine Amtssache, die trennbar ist von Ihrer Person. Ich wiederhole die Abstimmung. Das Gesetz wird dann in dieser Abstimmung mehrheitlich in der vorliegenden Form angenommen.

3. Gesetz betr. das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen.

Präsident: Vorgängig dieses Gesetzes ist es notwendig, dass die Frage einer Verfassungsänderung erörtert werde. Es ist in diesem Gesetze der Posten eine allenfalls ständig amtierenden Regierungschefstellvertreters enthalten, der bisan in der Verfassung nur als ein stellvertretender Beamter mit Taggelder festgelegt war. Nachdem durch die Entwicklung der letzten Jahre dieser Posten für den Moment als dauernd erscheint, ist es notwendig, die Verfassung abzuändern.

Er verliest sodann die Vorlage des Verfassungsgesetzes.

Präsident: Ich erachte die Angelegenheit als eine Amtssache und nicht als eine persönlich Sache meinerseits. Sollte es jemand als nicht passend auffassen, dass ich bei der Behandlung zuzagen hin.

so bitte ich, sich zu äussern. ( Es meldet sich niemand)

Die Vorlage wird so fern noch einmal verlesen. Das Gesetz wird in der Abstimmung einstimmig angenommen.

Präsident: So kommen wir nun zur Behandlung des Gehaltsgesetzes. Der Landtag hat sich wiederholt mit dieser sozialen Angelegenheit sowohl der Arbeiterschaft, wie der Beamtenschaft befasst. Mit Rücksicht auf die günstige Entwicklung des Landes und die steigenden Lebenskosten hat der Landtag eine Besserstellung der Arbeiterschaft durch soziale Versicherungen bewirkt so durch die Krankenkasse und auch durch die Höherfestsetzung der Arbeitslöhne ein Entgegenkommen getätigt. Die heute zu regelnde Frage ist durch Jahre hindurch schwebend gewesen, indem das seinerzeitige Gesetz sistiert worden ist. Das alte Gesetz aufzugreifen und in Kraft zu setzen, war nicht tunlich. Die Verhältnisse wurden nun in der Vorlage neu geregelt. Die Verbesprechungen im Konferenzzimmer haben ein befriedigendes Ergebnis dahin gezeitigt, dass der Landtag im allgemeinen der Auffassung ist, dass dieses Entgegenkommen, das durchschnittlich eine Besserstellung für Beamte und Angestellte bedeutet, zum Gesetze erhoben werde. Die erste Lesung ist in der Konferenz geschehen.

Es wird die zweite Lesung des Gesetzes vorgenommen.

Präsident: Ist noch jemand, der zu einem Artikel oder zum Gesetze selbst Stellung nehmen möchte.

Dr. Schädler: Der Art. 8 hat wegen seiner weiten Fassung einige Bedenken in der Richtung ausgelöst, dass schon eine politische Gesinnung oder Einstellung Veranlassung zur Anwendung dieses Artikels sein könnte. Diese Bedenken wurden schon bei der Vorbesprechung im Konferenzzimmer geäussert. Um diesem entgegenzutreten zu können, wurde ich den Regierungsvertreter ersuchen, eine protokollarische Interpretation dieses Artikels zu geben, wie ich sie schriftlich hier niedergelegt habe und die lautet: " Staatsbeamte, Angestellte und Lehrpersonen sollen wegen ihrer politischen Ueberzeugung und Einstellung, sowie ihrer Betätigung dieser politischen Ueberzeugung nicht gemassregelt und anderen Beamten, Angestellten und Lehrpersonen gegenüber nicht benachteiligt werden, es wäre denn, dass ein Beamter, Angestellter oder Lehrer sich eines ausgesprochen staatsfeindlichen politischen Tätigkeit schuldig machen würde." 224

Präsident: Das, was in der Konferenz besprochen worden ist, ist etwas verschärft. Es ist besprochen worden, es dürfe sich der Beamte in seinen Handlungen gegen die Vorgesetzten nicht verletzend benehmen. Seine Gesinnung soll ihm überlassen bleiben. Ich halte diese Fassung für unvereinbar. Es könnte einer das betreiben, was absolut unvereinbar ist mit der Zusammenarbeit der Aemter. Der Beamte darf sich nicht in ungehöriger Weise in seiner Beamtung gegen seine Oberbehörde verfehlen.

Beck Wend.: Ich möchte den Antrag von Dr. Schädler unterstützen. Eine Interpretation des Art. 6 ist unbedingt notwendig, sofern dem vorliegenden Besoldungsgesetze wahrer demokratischer Geist zugrundegelegt werden soll. Keine Regierung wird sich gefallen lassen, dass sie von Beamten in ungehöriger Weise angeflegelt wird. Wie jedem, so bleibt auch der Regierung ~~das~~ das Recht an das Landgericht offen.

Präsident: Bei der Besprechung wurde von einem ungehörigen Betragen des Beamten gesprochen, das ist nun zu einem staatsfeindlichen Betragen ausgearbeitet worden. Jede Richtung, die die Verantwortung tragen muss, muss eine so weitgehende Sache ablehnen. Wer entscheidet dann über die Staatsgefährlichkeit des Beamten. Ein Beamter kann persönliche Grobheiten machen. Eine gewisse Sanktion für pflichtschuldiges Verhalten und ein absolut nicht gegen die Arbeit der Regierung gerichtetes Verhalten muss im Gesetze gewährleistet werden. Soweit würde ich nicht gehen.

Dr. Schädler: Wir würden die Beamten politisch vollständig rechtlos machen, wenn wir nicht eine genaue Umschreibung dieses Artikels herbeiführen. Der Artikel ist wortgetreu aus dem St. Gallischen übernommen worden. Ein Anfrage bei den zuständigen Behörden in St. Gallen hat ~~die~~ die genaue Interpretation dieses Artikels im Kt. St. Gallen ergeben. (Dr. Schädler verliest die schriftliche Antwort)

Präsident: Man hat festgestellt, dass das Vorgehen gegen die Absichten der Regierung ein solches Vorgehen darstellen würde. Es kann nichts staatsgefährliches sein, aber es kann die planmässigen Arbeiten der Regierung verunmöglichen. Das Gericht müsste umschreiben, was staatsgefährlich ist.

Reg. Chef: Ich hätte grundsätzlich gar keine Bedenken, dieser Interpreta-

tion zuzustimmen. Wenn einer gegen Art. 4 sich verstösst, kann man ihn massregeln. Wegen politischer Ueberzeugung oder Einstellung haben wir nie einen Beamten gemassregelt und werden wir keinen massregeln. Wir hätten hiezu reichlich Gelegenheit gehabt, haben es aber nie getan. Aber der Wortlaut der Interpretation geht zu weit. Es darf unter keinen Umständen das Wort "staatsfeindlich" heissen. Darunter versteht man einen Kommunisten, Anarchisten & Nihilisten. Solche Leute schaltet man heute von jeder Mitarbeit im öffentlichen Leben aus. Ich könnte höchstens die Zutsimmung genehen zu dem Worte "staatschädigend", dann lasse ich mir unter Vorbehalt einer nochmaligen Einsicht in die schriftliche Interpretation diese gefallen.

Dr. Schädkert Ich gebe mich damit zufrieden, wenn anstatt des Wortes staatsfeindlich das Wort staatschädigend gesetzt wird.  
Reg. Chef: Dann hat aber auch der Reg. Chef & Stellvertreter das Recht zu ~~stieren~~ Der Landtag ist in der Abstimmung über diesen Antrag Dr. Schädker's einstimmig mit dieser authentischen Erklärung und dieser Interpretation der ~~basgl.~~ Fassung des Art. 8, die sich lediglich auf die Worte "... oder sonstigen mit der Ausübung des Amtes oder Dienstes unvereinbaren Verhaltes" bezieht, ~~einverstanden~~ einverstanden.

Sodann schreitet der Landtag zur Lesung des Gesetzes betr. die Versicherungskasse.

In Art. 4 stellt Abg. Beck Wend. den Antrag, dass das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu ersetzen sei, so dass ein Beamter mit dem erfüllten 65 Lebensjahren aus dem Staatsdienste auszutreten hat und nicht, dass er nur kann.

Elkuch verweist auf den Widerspruch in Art. 12 b und Abs. 2 des Art. 14 der Satzungen. Eine entsprechende textliche Bereinigung wird vorgenommen.

Nach der zweiten Lesung stellt Abg. Büchel den Antrag, eine weitere Redaktion des Gesetzes im Konferenzzimmer vorzunehmen, da noch verschiedene Abklärungen notwendig seien so bezgl. der Pensionierung des Regierungschef und Regierungschefstellvertreters etc.

Dem Antrage wird stattgegeben und der Landtag zieht sich wieder ins Konferenzzimmer zurück.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung im Landtagssaale

nachmittags 5 Uhr.

Präsident: Die beiden Gesetze betr. Versicherung und Gehalt der Beamten sind in wiederholten Konferenzsitzungen durchberaten und besprochen worden. Wir sind nun bei der 3. Lesung angelangt. Dieselbe wird vorgenommen.

1. Gehaltsgesetz.

In Art. 2 beantragt Reg. Chef die verfassungsmässige Aidesformel aufzunehmen.

In Art. 18 beantragt Abg. Vogt Basil, vor das Wort Unfallprämien das Wort " die " zu setzen, was gemacht wird.

Dr. Schädler wünscht Aufschluss über den Abs. 2 des Art. 19, was unter aussergewöhnlich langer Dienstzeit verstanden werde,

Präsident klärt auf, dass darunter nur ganz ältere Beamte zu verstehen seien, womit sich Dr. Schädler zufrieden gibt.

Nachdem keine weiteren Aufklärungen gewünscht werden, schreitet der Präsident zur Abstimmung über das Gehaltsgesetz, das einstimmig angenommen wird.

2. Versicherungsgesetz.

In Art. 11 bemerkt Präsident, dass letzter Abs. des Art. 11 der Satzungen dahin zu verstehen sei, dass die Ganzwaisen natürlich auch nur bis zum 18. Lebensjahre die Renten erhalten.

Sodann erfolgt die Abstimmung über das Versicherungsgesetz, die einstimmig für die Annahme des Gesetzes erfolgt.

Präsident dankt sodann den Herren Abgeordneten für diese Erledigung dieser zwei Gesetze. Damit sei das bisherige ungewisse Verhältnis einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Schluss der Sitzung 16 Uhr.

*Almuth  
Friedr. Hemmlein  
Herrn von Sch. Vogt*